

Neue Ordnung

Von Constantin Noppel S. J.

Im September 1928 haben wir in diesen Blättern die Frage aufgeworfen: Neue Ordnung? Wir versuchten die verschiedenen Auffassungen über Stand und Standwerdung, wie sie damals lebendig waren, darzulegen, auf ihre Erfüllbarkeit sowohl in sich wie im Hinblick auf die Formen der Volksgemeinschaft und die Entproletarisierung zu prüfen. Heute, zumal nach der Enzyklika „Quadragesimo Anno“, gilt es nicht mehr so sehr die Frage aufzuwerfen, als entschlossen Grundlinien der neuen Ordnung zu ziehen. Bei der starken Durchorganisation im katholischen Deutschland ergibt sich hierbei die Gefahr, daß man diese Aufgabe von vornherein vom Standpunkte eines bestimmten Verbandes aus beurteilt, ehe man sich noch über gewisse allgemeine Voraussetzungen und Grundsätze klar geworden ist. Dadurch ist es ungemein erschwert, zu einer großen, wirklich geschlossenen und darum machtvoll mitreißenden Einheit zu kommen. Begreifliche Sorge um den eigenen engeren Bereich beengt den Blick für das Ganze.

Wenn wir von einer neuen Ordnung sprechen, müssen wir zunächst unterscheiden, ob wir eine Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen im Auge haben oder eine Umgestaltung und Verlagerung der einzelnen Volksgruppen innerhalb des Staates und der verschiedenen öffentlich-rechtlichen Verbände. Auf die Schaffung neuer öffentlich-rechtlicher Formen für das Wirtschaftsleben zielt z. B. die erwähnte Enzyklika in der Forderung berufständischer Ordnung ab. Freilich bedingen solche neue Einrichtungen von selbst wieder Umformungen in der freien Volksgliederung. Diese wiederum sind oft die innere seelische Voraussetzung für die Verlebendigung der neuen öffentlich-rechtlichen Einrichtung. So wird z. B., wenn der Berufstand der Enzyklika im Gegensatz zur Interessenvertretung der Arbeitsmarktpartei Leben gewinnen soll, notwendig sich ihm der Begriff des Standes auch im freien Volksleben allmählich anpassen müssen. Trotz solcher Wechselwirkung muß aber die Unterscheidung zwischen der öffentlich-rechtlichen Einrichtung, und zwar sowohl auf weltlichem wie kirchlichem Gebiet, und der freien oder privaten Einrichtung klar im Auge behalten werden.

Klar sehen müssen wir sodann, auch wenn es sich um weltliche Einrichtungen und Ordnungen handelt, ihr Verhältnis zu den Einrichtungen der Kirche, insbesondere der kirchlichen Gemeinde. Soll gotterleuchtete Lebenskraft von der Kirche her in die weltlichen Gefilde einströmen, wie dies Pius XI. selbst wiederum verlangt hat, so darf das Verhältnis von kirchlicher und weltlicher Ordnung nicht nur ein reibungsloses

Nebeneinander sein. Es muß vielmehr kraftspendend zueinander geordnet werden. Dabei müssen wir uns bewußt bleiben, daß die katholische Kirche in Deutschland nur eine Minderheit des Volkes umfaßt, daß aber die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen für das gesamte Volk geschaffen werden. Es muß sich darum handeln, Einheit und Kraft des einen zu fördern und zu pflegen, ohne die des andern dadurch zu schwächen. Über allem aber, über jeglicher neuen Ordnung, sei es auf kirchlichem, sei es auf weltlichem Gebiet, sei es in der Errichtung rechtlicher Institutionen oder freier Verbände, muß für uns das Wort stehen, das der zehnte Pius über den Eingang zum 20. Jahrhundert geschrieben hat: „Instaurare omnia in Christo — alles in Christus erneuern.“ Was nützte es uns, wenn wir die ganze Welt neu bauten und letztlich ihre Wege nicht zu Christus führten?

Hierdurch wird eine weitere Forderung schon in etwa grundgelegt. Können wir nur dann zu einer wahren Ordnung kommen, wenn wir die einzelnen Bestandteile, die zu ordnen sind, in sich klar erkennen, so ist es doch ebenso notwendig, die Lebensbereiche bewußt in gegenseitige Beziehung zu bringen. Was aber für uns die verschiedenen Lebensbereiche untereinander bindet und zur großen Einheit zusammenfaßt, ist der große Gedanke des Gottesdienstes aller Kreatur, der Ehre Gottes in allem und durch alles. Es ist der große Gedanke der Katholischen Aktion, die in ihrer Ausstrahlung alle Lebensgebiete durchdringt, ohne sie doch aufzusaugen. Dadurch, daß sie alle Lebensgebiete umfaßt, Gemeinschaftsleben wie Berufsleben, Bildung und Erziehung, bewahrt sie vor Vernachlässigung des einen Lebensbereiches auf Kosten des andern und gleicht dem Nervensystem, das alles mit dem Lebenszentrum verbindet.

Schließlich dürfen wir nicht vergessen, daß die Ordnung nicht Selbstzweck ist, daß neue Volksordnung nur dann Sinn hat, wenn sie dem Volk selbst Ordnung, d. h. Befriedung bringt. Das Volk aber sind nicht kleine Gruppen. Das Volk ist die große Masse, ihr muß die neue Ordnung dienen. Soll der Wunsch Pius' XI., die Entproletarisierung der Massen, möglich sein, so ist jeder Versuch von vornherein ausgeschlossen, der nicht von der Einordnung dieser Masse und damit notwendig von der Minderung ihres Abstandes von den sog. Ober- und Mittelschichten ausgeht. Zwar wird die Masse immer die breite Grundlage des Staats- und Gesellschaftsaufbaues sein und sein müssen. Aber sie darf dies nicht als Fußboden der übrigen sog. gehobenen Stände sein. Sie muß vielmehr Wurzelboden werden, aus dem Führerkraft wohl aufsteigt, mit dem sie aber auch im lebendigen Kreislauf verbunden bleibt.

Wenden wir uns zunächst den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zu. Hier muß uns Ausgang die Gemeinde, sowohl die kirchliche wie die bürgerliche Gemeinde, sein. In der einen wie der andern Erscheinungsform ist sie zunächst allumfassende und erste Formung der Masse. Die Bedeutung der kirchlichen Gemeinde als Grundlage der „ordentlichen“ Seelsorge ist uns in den letzten 25 Jahren Gott sei Dank wieder bewußter und klarer geworden. Tatkräftig hat die Aufteilung der Riesenpfarren, die ein Gemeindeleben, eine Tätigkeit des Pfarrers nach dem Urbild des Guten Hirten unmöglich machen, eingesetzt. Eine weitere Vorbedingung dieser

Entwicklung war, daß Opferaltar und Tabernakel wieder bewußter als Brennpunkt und Lebensquell dieser Gemeinde erkannt wurden. Dadurch ist die kirchliche Gemeinde auch der Quellgrund geworden, aus dem für alle andern Gemeinschaften die belebenden und verbindenden Kräfte des Glaubens und der Liebe fließen. Die große und überragende Bedeutung der kirchlichen Gemeinde spricht zu uns aus dem Auf und Ab der kirchlichen Vergangenheit, aus den frohen und bitteren Erfahrungen der Gegenwart im Missionsland wie im umsturzbedrohten alten Glaubensland. Der Mutterboden einer gesunden und christlichen Gemeinde ist zugleich die Voraussetzung für das Gedeihen jeder andern, die Massen erfassenden, vom katholischen Geiste ausgehenden oder wesentlich getragenen Gemeinschaft oder Bewegung. Pflege der kirchlichen Gemeinde und stete Rücksichtnahme auf sie bei allen andern Formungen und Bestrebungen ist deshalb ein erstes Gebot.

Den Brudergeist der christlichen Gemeinde gilt es nun hineinzutragen auch in die bürgerliche Gemeinde, deren Bedeutung, wie wir im Januarheft 1932 dieser Blätter schon betont haben, viel zu wenig, gerade von katholischer Seite, trotz der ganz klaren Grundsätze christlicher Ethik erkannt wird. Es ist zu wünschen, daß wenigstens dort, wo die äußern Verhältnisse ein engeres Zusammenleben von kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde gestatten, das Christenvolk der kirchlichen Gemeinde auch in der bürgerlichen Gemeinde wieder mehr eine, ja seine Aufgabe sieht. Wir haben in den letzten Jahren mit vollem Recht und eindringlichst den Ruf nach der christlichen Familie erhoben. Dieser Ruf bedarf jedoch zu seiner Ergänzung und Weiterführung notwendig des Rufes nach der aus christlichem Sinn geformten Gemeinde. Dies gilt für die kirchliche Gemeinde, gilt aber auch für die bürgerliche Gemeinde, weil eben notwendigerweise die Familie in beiden Bereichen ihre Ergänzung suchen muß. Es kommt hinzu, daß doch stets eine beträchtliche Zahl außerhalb des Rahmens der Familie steht und stehen wird, und daß für sie alle deshalb die weitere, alles umfassende Gemeinschaft eben der Gemeinde unentbehrlich ist. Vielleicht dürfen wir auch hoffen, daß von hier aus sich dann die bürgerliche Gemeinde wieder mehr zur Gemeinschaft entwickeln wird, d. h. daß im gemeinsamen Trachten und Arbeiten für das Wohl und Wehe aller Bürger der nachbarschaftliche Gemeinsinn wieder wächst und politischer Streit, der im kleinen Raum nur allzu leicht zum Gezänke ausartet, zurücktritt.

So bieten für den Bereich des unmittelbaren Gottes- und Menschen-dienstes kirchliche und bürgerliche Gemeinde in enger Verbindung gleichsam den durch das öffentliche Recht abgesteckten und geformten Lebensraum. Keiner kann sich ihm entziehen. Ein jeder ist, ob er will oder nicht, in ihn irgendwie eingebettet. Anders ist es im Bereiche der Arbeit, der Wirtschaft und des Berufes. Wohl gibt es Landgemeinden, die einen ausschließlich bäuerlichen Charakter haben, Industriegemeinden, deren Gesicht fast vollständig von einer bestimmten Industrie geformt wird. Aber selbst in diesen Verhältnissen erfaßt der überragende Berufsstand nicht alle Gemeindezugehörigen. Andererseits greifen die Zusammenhänge der einzelnen Wirtschafts- und Berufszweige, namentlich bei der

gegenwärtigen, wohl noch auf absehbare Zeit vorhandenen Arbeitsteilung, weit über den Rahmen der einzelnen Gemeinde hinaus. Gerade die Arbeitsteilung und mit ihr die ganze Entwicklung zum Großbetrieb, hat die ehemals bestehenden, vielfach freilich lebensmüden öffentlich-rechtlichen Formen des Wirtschafts- und Berufslebens gesprengt. Nach einer Zeit unbegrenzter Willkür voller Gewerbe- und Handelsfreiheit erkannte man wieder mehr, daß aus diesem freien oder besser wilden Spiel der Kräfte auf die Dauer mehr Fluch als Segen erwuchs. Freiwillige Bindungen und Zusammenschlüsse wurden versucht, konnten aber, eben weil sie nur freiwillig waren, nicht genügen, führten zum Teil erst recht wieder zur brutalen Vormacht des wirtschaftlich Stärkeren. Einzelne Anfänge öffentlich-rechtlicher Berufs- und Gewerbeordnung setzten ein, teilweise mit Zwangsbefugnis zum Anschluß aller Berufsgenossen. Am weitesten ist hier in Deutschland die Gesetzgebung für das Handwerk mit seinen Handwerkskammern und Zwangsinnungen vorgeschritten. Über diese tastenden Anfänge hinaus hat nunmehr auch der Papst als Ziel und Forderung die Wiederaufrichtung öffentlich-rechtlicher Formen für das Berufs- und Wirtschaftsleben aufgestellt. Wie im allgemeinen nachbarschaftlichen Leben der Menschen untereinander, so sollen auch auf dem Gebiete des Schaffens und Erzeugens, des Handels und Wandels nicht Willkür und Macht, sondern planmäßige Vernunft und Recht gelten. Zugleich soll damit die Zerreißung der Berufsgenossen in Arbeitsmarktparteien geheilt werden, der Klassenkampf durch die Überwindung oder besser Ausmerzung der Klassenunterschiede im gemeinsamen Berufstand behoben werden. Diese Berufstände werden wie Staat und Gemeinde notwendigerweise alle Berufszugehörigen jeden Grades umfassen, sie werden in diesem Sinn Zwangseinrichtungen sein. Wie aber die Gemeinde als echter Selbstverwaltungskörper innerhalb des Staates ein Eigenleben besitzt bzw. besitzen soll, über das der Staat nur ein letztes Aufsichtsrecht hat gegenüber einem Mißbrauch des Verwaltungsrechtes, ganz ähnlich wie er es auch der Familie und der väterlichen Gewalt gegenüber hat, so sollen auch die einzelnen Berufstände, und zwar sinngemäß in einer entsprechenden Gliederung von höheren und niederen Verbänden, ihren Wirkungsbereich selbst verwalten. Sie werden auch hierin, ähnlich wie die Gemeinde, die Befugnis haben müssen, Recht zu sprechen und Recht zu schaffen.

Berufstände dieser Art werden weder die kirchliche noch die bürgerliche Gemeinde schwächen oder aushöhlen. Beide werden sich vielmehr lebensvoll ergänzen. Gelingt es dem Berufstand in Auswirkung seines echten Begriffes wirklich, durch Ausschaltung der Arbeitsmarktparteien den Klassenkampf zu überwinden, so hat er der Gemeinde kostbarsten Dienst geleistet. Ihrerseits aber wird die Gemeinde, die kirchliche wie die bürgerliche, nicht nur dieser Überwindung des Klassengeistes wirksam vorarbeiten, sondern sie wird auch wesentlich an der Zueinanderordnung der einzelnen Berufstände zum Besten des allgemeinen Wohles, das sich eben in das Wohl der Gemeinde umsetzt, mitwirken müssen.

Im großen hat diese Aufgabe der Sorge für das Gemeinwohl allerdings der übergeordnete letzte Verband, nach unsern heutigen Ver-

hältnissen der Staat. Ihm kommt es zu, den gerechten Ausgleich zu schaffen, soweit es notwendig ist, auch durch Gesetz und Gewalt. Unsere Verkehrsverhältnisse, unsere ganze Wirtschafts- und Arbeitsverfassung von heute bedingt hierbei von selbst eine viel stärkere Tätigkeit zentraler Organe, als dies in früheren Verhältnissen notwendig, ja auch nur möglich war. Die Enzyklika über die neue Ordnung erkennt dies ja an, insofern sie darauf hinweist, daß der Staat offenbar in noch größerem Umfange als heute im allgemeinen Interesse ganze Wirtschaftszweige in seine unmittelbare Verantwortung übernehmen kann, ja muß. Auf die Möglichkeit, die das Rundschreiben einer weiteren Entwicklung der Wirtschaftseinheit über die heutigen Staaten hinaus läßt, haben wir schon bei der ersten Besprechung der Enzyklika hingewiesen.

Je mehr wir jedoch öffentlich-rechtliche Institute, die notwendig auch mit einer gewissen unmittelbaren oder vom Staate verliehenen Zwangsgewalt ausgestattet sein müssen, als notwendig anerkennen, um so mehr müssen wir auf der andern Seite wiederum auf die Wahrung der Freiheit, insbesondere auch der Geistes- und Gewissensfreiheit, bedacht sein. Hier ergibt sich nun wiederum die große Bedeutung der Tatsache, daß der Mensch nicht einem einzigen Machtbereich vollständig ausgeliefert ist bzw. sein darf. Schon die gleichzeitige Zugehörigkeit zu den beiden bürgerlichen Gemeinschaften des Berufsstandes wie der bürgerlichen Gemeinde kann hier einen gewissen Ausgleich schaffen. Letztlich ist aber jeder dieser Bereiche von der gleichen Staatsgewalt, ungeachtet aller Selbstverwaltung, weitgehend abhängig. Demgegenüber ist es von größter Bedeutung, daß die kirchliche Gemeinschaft in ihren verschiedenen Stufen, von der Gemeinde über den Episkopat bis zur höchsten Stelle, ihre uneingeschränkte Freiheit bewahren und hochhalten kann, eine Freiheit, die sich nicht auf die Ausübung unmittelbar kirchlicher Funktionen beschränken darf. Diese Freiheit muß auch das Recht in sich schließen, den Maßstab christlicher Sitte und christlichen Gesetzes offen an alle Anordnungen und Maßnahmen des bürgerlichen Lebens, gleichviel ob der Gemeinden oder der Berufsstände oder selbst der letzten staatlichen Instanz, zu legen. Dieses Recht hat auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet sich der Papst im Eingang des Rundschreibens über den Neubau der Gesellschaft ausdrücklich wiederum ausbedungen. Es schließt auch das Recht auf die Erziehung und Bildung der jungen Christenheit nach den Normen göttlichen und christlichen Gesetzes ein. Diese Funktion wird die Kirche nur dann in die Wirklichkeit umsetzen können, wenn sie sich auf den gesunden Unterbau lebensfähiger und lebensfroher christlicher Gemeinden stützen kann.

Zur Schaffung freier Verbände und Gemeinschaften verschiedener Art läßt die Kirche, wie wir schon bei anderer Gelegenheit betont haben, auch heute volle Freiheit. Gerade im katholischen Deutschland mit seinem reichen, nach Ansicht mancher überreich entwickelten Verbandsleben wäre jeder Eingriff von außen gewiß nicht ohne großes Wagnis. Andererseits freilich darf unser katholisches Vereinswesen, wenn es lebendig sein will, nicht erstarren und muß genau so wie in vergangenen Jahr-

zehnten entwicklungsfähig sein. Wenn eine Ordnung des öffentlich-rechtlichen Lebens, wie sie eben gezeichnet wurde, vorhanden ist, werden möglicherweise von selbst manche Wandlungen eintreten; die freie Wirtschaft des 19. Jahrhunderts mit ihrer Klassenbildung hat ja eine Reihe unserer katholischen Vereine von heute erst ins Leben gerufen. Je mehr ein Verein oder ein Verband sich auf Grund der jeweiligen Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse gebildet hat, um so stärker wird er offenbar von dem Wandel eben dieser Verhältnisse berührt, während andere, die zunächst auf dem Boden der Gemeinde bzw. der Kirchengemeinde aufgebaut sind, mit dem Aufblühen oder Verfall der Gemeinde enger verbunden sind. Dringend zu wünschen ist jedoch, daß alle freien Verbände das gleiche Endziel klar vor sich sehen, und daß ein jeder, wenn auch in seiner Art und von seinem Ausgangspunkte aus, bewußt darauf hinarbeitet und seinen Teil dazu beiträgt. Dies gilt sowohl für die unmittelbar kirchlichen oder Pfarrvereine wie für die sog. sozialen oder Standesvereine als auch die sog. Zweckverbände, die nicht so sehr einen bestimmten Personenkreis erfassen als zur Lösung irgend einer kulturellen, sozialen oder caritativen Aufgabe oder zur Behebung eines entsprechenden Mangels bestimmt sind. Für diese letzte Gruppe gilt natürlich auch die Abhängigkeit von den durch die Zeitverhältnisse jeweils gestellten Aufgaben, von denen ihre jeweilige größere oder geringere Bedeutung abhängt. Sinngemäß werden sie freilich zumeist Teilaufgaben des kirchlichen und bürgerlichen Gemeindelebens zu lösen haben. Sie können schon durch Stellen der Aufgaben, durch Anleitung zur Durchführung Wichtigstes für die Weckung und Hebung der sog. Personalverbände leisten, wie sie anderseits im Interesse ihrer eigenen Arbeitsmöglichkeit engste persönliche Fühlungnahme mit diesen halten werden.

Für eine lebendige kirchliche Gemeinde ist es von ausschlaggebendem Wert, daß das Gemeinschaftsleben der Pfarrei sich nicht nur innerhalb der Kirchenmauer abspielt, sondern bewußt und sichtbar aus den Kirchentoren auf den Markt des Lebens hinausgetragen wird. Das Kennzeichen der ersten Christengemeinde: „Sehet wie sie einander lieben“, wurde auch nicht im geschlossenen Abendmahlssaal, sondern auf den Straßen und Plätzen offenbar. Sinn der kirchlichen Vereine muß es deshalb sein, sichtbarer Ausdruck der Gemeinschaft in Christus nicht nur innerhalb, sondern gerade außerhalb von Kirche und Sakristei zu werden. Sie sollen der feste und geschlossene, aber nicht abgeschlossene Kern sein, um den sich die übrige Gemeinde sammeln kann, an dem Schwankende einen Halt finden, und der Irrenden wieder Ziel und Richtung gibt. Sie müssen weit hin sichtbar sein wie die Stadt auf dem Berge, damit auch die sehen können, die nicht hören wollen. Dieser Gedanke der Sendung vom Opferaltar der Kirche über ihre Türschwellen hinaus ist Ruf und Beruf der Katholischen Aktion. Sie verlangt dies von allen, die ihr unmittelbar angehören wollen. Es ist darum auch durchaus verständlich, wenn z. B. in zahlreichen Kongregationen, die sich im Gegensatz zu andern fast ganz auf die innerkirchliche Betätigung beschränkt hatten, nunmehr Wunsch und Wille

erwacht ist, stärker als bisher auch am außerkirchlichen Gemeindeleben teilzunehmen.

Wie schon oben angedeutet wurde, werden all diese Kräfte vom Boden der kirchlichen Gemeinde aus zunächst in der bürgerlichen Gemeinde befruchtend und belebend wirken können. Zugleich aber müssen sie auch die Neugestaltung des Berufs- und Wirtschaftslebens klar ins Auge fassen und Verständnis und Bereitschaft zur Mitarbeit auf diesen Gebieten in ihren Reihen wecken. Sind sie doch mit an erster Stelle berufen, Träger der ausgleichenden und bindenden Wirkung der Gemeinde den durch mancherlei Interessen getrennten Berufsständen gegenüber zu sein. Auch die immer neue Aufgabe des Ausgleiches zwischen Masse und Führerschaft, nicht nur innerhalb eines Standes, sondern vor allem zwischen den auf Grund besonderer Vorbildung entstehenden sog. Bildungsschichten, ist eine wohl nur auf diesem Boden zu lösende Aufgabe.

Die Standesvereine haben je nach ihrer augenblicklichen Struktur mit Rücksicht auf die gezeichneten Linien der Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Formen ihre besondern Ziele. Wo man bisher unter Berücksichtigung der durch den Liberalismus und in seinem Gefolge durch den Sozialismus geschaffenen Lage bestrebt war, die Massen unter einem Standesbegriff zu sammeln, der nur die eine der Arbeitsmarktparteien umschließt, wird man bestrebt sein, sie allmählich über die Zwischenstufe des in diesem Sinn einseitigen oder unvollständigen Standesbegriffes zum Vollbegriff des Berufsstandes zu führen. Allgemein wird man einem im übrigen schon seit Jahren erkennbaren Bestreben folgen, in diesen Kreisen wiederum das Verständnis und die Bereitschaft für die Gemeinde in ihrem vollen Sinn immer mehr zu erschließen.

Wenn so in allen Kreisen des freien katholischen Gemeinschaftslebens bewußt und klar auf das eine Ziel hingearbeitet wird, dann wird es auch gelingen, die Formen und Gebilde des öffentlichen Rechtes, sei es der Gemeinde, sei es des Berufsstandes, mit wirklichem Leben zu erfüllen. Ob und inwieweit außer der kirchlichen Gemeinde selbst und über den verschiedenen Pfarrvereinen ein mehr vereinsmäßiger Zusammenschluß aller Mitglieder der Kirchengemeinde notwendig ist, sei heute noch dahingestellt. Sicher ist, daß er nur dann in Betracht kommt, wenn er selbst nicht von außen an die Pfarrei herangebracht wird, sondern, wie wir es für die einzelnen Gemeinde- bzw. Pfarrvereine sagten, mit ihnen vom Heiligtum her auf den Markt tritt. Mit andern Worten, auch der Volksverein von heute ist nur denkbar im Sinne der Katholischen Aktion, lebendig eingeordnet in die kirchliche Hierarchie. Gelingt es ihm, die reichen Schätze seiner früheren Wirksamkeit in diese Bahn überzuführen, dann wird ihm wohl in dieser lebendigen Anpassung an eine neue Zeit eine neue Blüte bevorstehen. Unser ganzes Vereinsleben hat nur dann Sinn, wenn es nicht Selbstzweck ist, sondern letztlich, wenn auch in verschiedener Art, dem Verein der Vereine, der sichtbaren Gemeinschaft in Christus, wirklich dient.

Wesentlich ist für eine neue Ordnung, daß sie alle Lebensgebiete sowohl des öffentlichen wie des privaten Lebens umfaßt und durchdringt. Sie muß

dadurch uns Christen, uns Katholiken wieder eine große Schau zurückgeben und die ganze Kraft unseres Glaubens zur ungebrochenen sieghaften Entfaltung bringen. Die große Idee des Königtums Christi ist: nicht nur alle Menschen, sondern auch alle Lebensbereiche bis in das Berufs- und Wirtschaftsleben hinein diesem Herrscher dienstbar zu machen. Hier finden wir die Zentralidee Pius' XI. Sie zeigt uns das große Ziel christlicher Ordnung. Pius X. wies den Weg: „Omnia instaurare in Christo.“

Sein im Scheitern — Sein im Aufgang

von Erich Przywara S. J.

Gewiß erinnert unsere heutige geistige Situation an die der Romantik¹. Damals versank der „Mensch an sich“ der Aufklärung vor dem geschlechtshaft, völkisch und geschichtlich „konkreten Menschen“, und darum ein allgemeines Weltbürgertum vor der Nation, und hierin (in der Tiefe) der „Geist“ vor Natur und Blut. Im heutigen psychoanalytischen Denken ist der konkret geschlechtshafte Mensch, wie Görres, Bachofen, Carus ihn sichteten, beherrschend auferstanden. Der Nationalsozialismus aber führt eine Metaphysik und Religion des völkischen Menschen von Natur und Blut herauf. Aber es ist doch bezeichnend, daß die Psychoanalyse wie der Nationalsozialismus viel mehr den Abgrund entsiegelt haben. Die Dämonen rasen über die Erde. Das Erbe der Romantik, das sich heute erfüllt, ist darum eher dasjenige, das in der Romantik selbst sich noch in etwas barg, wenngleich es alle ihre Werke durchformte: der Durchbruch der Bodenlosigkeit durch allen Boden. Während die Romantik selbst sich doch noch um Hegel schloß, der die Bodenlosigkeit in eine Formel zwang, ist heute sein grimmiges Widersachertum zur Herrschaft gekommen: Kierkegaard und Nietzsche: nicht logisch geformter Dynamismus (wie bei Hegel), sondern tragisch und heroisch flammender: nicht die schimmernde Einheit des „Geistes“, sondern Himmelssturm und Höllensturz zwischen Gott und Teufel: nicht der Selbstbesitz des Denkens, sondern die Besessenheit der Leidenschaft. Das Altersbild Hegels (von Seibers und Sichling) ist aus sich herausgebrochen: der dämonische Abgrund, den dieses verfallende Gesicht in aller fixierenden Entrücktheit versagend schaut, ward über das magische Fixieren Herr.

In diesem Sinn ist die Philosophie unserer Tage „Existenzphilosophie“: nicht ein Sich-weg-philosophieren in eine ideale Welt der Wesenheiten (der „Essenz“), sondern ein Sich-hinein-philosophieren in die Abgründigkeit des realen Daseins (der „Existenz“). In diesem Sinn schließt sich die neue, dreibändige Philosophie Karl Jaspers² mit Heidegger³ und Paul

¹ Vgl. diese Zeitschrift 119 (1929/30 II) 280 f.; Schweizerische Rundschau 31 (1931/32) 875 ff.

² Karl Jaspers, Philosophie. I: Philosophische Weltorientierung (XI u. 340 S.) Berlin 1932, Julius Springer, M 8.80, geb. M 10.60. II: Existenz-Erhellung (VI u. 441 S.) ebd., M 11.40, geb. M 13.20. III: Metaphysik (VI u. 237 S.) ebd., M 6.60, geb. M 8.40.

³ Vgl. diese Zeitschrift 115 (1927/28 II) 252 ff.